

Ehrungsordnung des SSB Dortmund e.V.

(Beschlissen vom Fachverbandsausschuss des SSB Dortmund e. V. am 26.11.2008)

§ 1 Ehrungen

1. Der StadtSportBund Dortmund e.V. (SSB) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Dortmunder Sport
 - Ehrenmitglieder ernennensowie
 - die Fritz-Kauermann-Ehrenplakette des SSB,
 - die Verdienstnadel des SSB
 - die Ehrennadel des SSBverleihen.

§ 2 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern des SSB – ohne Sitz im Vorstand – können Frauen und Männer ernannt werden, die sich um den Sport in Dortmund und bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit im SSB in besonderem Maße verdient gemacht haben.
2. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder soll auf drei beschränkt bleiben; in begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl überschritten werden.

§ 3 Fritz-Kauermann-Ehrenplakette

1. Der Vorstand des SSB hat die „Fritz-Kauermann-Ehrenplakette“ anlässlich des 80. Geburtstages von Fritz Kauermann – dem Gründer des SSB und ehemaligen Kreissportverband Dortmund e. V. – am 24. Oktober 1984 gestiftet.
2. Die Plakette wird an Persönlichkeiten vergeben, die sich um den Sport in Dortmund und das Wohl der Sportvereine besonders verdient gemacht haben. Die Verdienste müssen in Haltung und Leistung innerhalb des Dortmunder Sports liegen.

§ 4 Verdienstnadel des SSB

1. Mit der Verleihung der Verdienstnadeln des SSB können Frauen und Männer ausgezeichnet werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeiten in einem Verein für den Dortmunder Sport ausgezeichnet haben.
2. Die Verleihung setzt voraus:
 - 2.1 eine in der Regel zwanzigjährige Tätigkeit in einem Dortmunder Verein
 - 2.2 den Besitz der goldenen Verdienstnadel/Ehrennadel seines Vereines/Verbandes

§ 5 Ehrennadel des SSB

1. Mit der Verleihung der Ehrennadel des SSB können Frauen und Männer ausgezeichnet werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeiten für den Dortmunder Sport in den Gremien des SSB oder in den Fachverbänden ausgezeichnet haben.
2. Die Verleihung setzt voraus:
 - 2.1 für die silberne Ehrennadel in der Regel eine achtjährige Tätigkeit (eine Vereinstätigkeit kann zu 50 Prozent angerechnet werden)
 - 2.2 für die goldene Ehrennadel den Besitz der Ehrennadel in Silber des SSB und in der Regel eine sechzehnjährige Tätigkeit (eine Vereinstätigkeit kann zu 50 Prozent angerechnet werden.)
 - 2.3 in besonders begründeten Einzelfällen kann durch Entscheidung des Vorstandes von den Regelungen des Abs. 2 abgewichen werden.

§ 6 Verleihungsurkunde

1. Die Verleihung der Verdienstnadeln/Ehrennadeln wird durch eine Verleihungsurkunde bestätigt.
2. Die Übergabe der Urkunden erfolgt auf der Mitgliederversammlung des SSB, in einer gesonderten Veranstaltung des SSB oder im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung (25, 50, 75 Jahre etc.) eines Mitgliedsvereins des SSB.
3. Über die Ehrungen und Auszeichnungen wird der SSB öffentlich berichten.

§ 7 Zuständigkeiten

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder des Fachverbandsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Verleihung der Fritz-Kauermann-Plakette erfolgt durch Beschluss des Beirates und des Vorstandes.
3. Die SSB-Verdienstnadeln/Ehrennadeln werden durch Beschluss des Vorstandes verliehen.

§ 8 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

1. Ehrungen und Auszeichnungen können widerrufen werden, wenn die geehrte Person sich als der Ehrung unwürdig erweist.
2. Die Aberkennung wird durch die Mitgliederversammlung des SSB ausgesprochen, soweit sie für die Auszeichnung zuständig ist; im übrigen durch den Vorstand des SSB.